

**Stellungnahme des Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) e.V. - 24. Mai 2018 -**

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	BDH	§ 1	<p>Das Vorgehen der xx. BImSchV weicht vom BImSchG ab, denn der V-Entwurf sieht eine reine Addition aller Anlagen – auch denen &lt; 1MW - vor, womit künftig deutlich kleinere Wärmeerzeuger von den Anforderungen betroffen sind.</p> <p>Bei der Überprüfung zur Genehmigungsbedürftigkeit wird im aktuellen BImSchG die einzelnen Feuerungsanlagen mit ihrem jeweiligen Schwellenwert anteilmäßig addiert. Damit werden nur diese Anlagen genehmigungsbedürftig, die in Summe &gt; 1 sind.</p> <p>Darüber hinaus werden in § 5 Registrierung von Feuerungsanlagen auch die Anlagen &lt; 1 MW in Satz (3) hinsichtlich der Registrierung herausgenommen, so dass einzelne Feuerungsanlagen &lt; 1 MW nicht zur Bestimmung der gesamten Feuerungswärmeleistung in Betracht gezogen werden sollen.</p>	<p>Entweder grundlegend Anlagen &lt; 1 MW herausnehmen oder gleiches Vorgehen wie bei der „Additionsregel“ des BImSchG, womit nur genehmigungsbedürftige Anlagen &lt; 1 MW von der xx. BImSchV betroffen wären.</p>	
2	BDH	§ 2 (4)	<p>Der Inhalt erscheint als unlogisch, denn wann gilt welcher Zeitraum für wen?</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen: Nach dem 19. Dezember 2017 bis heute kann es noch gar keine Genehmigung geben, welche die neue Verordnung beachtet. Muss man als Betreiber dann trotzdem die Werte für Neuanlagen einhalten, obwohl man das nicht wissen konnte?</p> <p>Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen: Der Zeitraum zwischen Inkrafttreten und 20.12.2018 ist kürzer als übliche Planungs- und Errichtungszeiträume. Wer heute sorgfältig nach 1. BImSchV plant, wird bei einer Inbetriebnahme ab 20.12.2018 mit den Werten für Neuanlagen nicht konform sein.</p>	<p>Zeiträume und Gültigkeiten präzisieren und konsistent gestalten</p>	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

3	BDH	§ 2 (6) 2. f)	Hier ist nicht dezidiert ersichtlich, welche Altholzklassen nicht Biobrennstoffe sind. (AI und AII sind Biobrennstoffe?)	Bezug auf Altholzklassen herstellen	
4	BDH	§ 2 (23)	was ist eine „nicht mehr als unerhebliche Kontamination mit Schadstoffen“?	Klare Definition von naturbelassenem Holz	
5	BDH	§ 2 Abs. 11	Vereinheitlichung Text	... in der Einheit Gramm je Kubikmeter <b>Abgas</b> ...	
6	BDH	§ 3 Pkt. 1 - 4	Genauere Wertedefinition für Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas	3,0 Prozent, 6,0 Prozent ...	
7	BDH	§ 4 (3)	Gelten die Anforderungen auch, wenn alle Anlagen < 1 MW sind?	Bitte Klärung	-
8	BDH	§ 7	Konkretisierung An- und Abfahrzeiten: Die An- und Abfahrzeiten hängen u. a. vom Brennstoff und der Feuerungsart ab. Bei schnell regelnden Feuerungen für Gas und Öl gelten andere Bedingungen als bei Feststofffeuerungen.	... möglichst kurz unter Berücksichtigung der Betriebsanleitungen.	
9	BDH	§ 9	Die Emissionsgrenzwerte sind sehr ambitioniert. Besonders die NOx Emissionen sind bei stickstoffreichen Brennstoffen (Möbelindustrie, Grünschnitt, Rinde) ohne Sekundärmaßnahmen (SCR, SNCR) nicht zu erreichen, da für das NOx ausschließlich der Brennstoff Stickstoff ausschlaggebend ist. Dies stellt technisch keine Probleme dar, erhöht aber die Anlagenkosten für Kunden im Bereich ab 1 MW erheblich. Dies stellt die Wirtschaftlichkeit einer Holzfeuerungsanlage in Frage.		
10	BDH	§ 9 (11)	Essentiell für die gesamte Branche sind lange Übergangsfristen, um bestehende Heizkraftwerke wirtschaftlich betreiben zu können. Die Nachrüstung von Staubfiltern stellt eine erhebliche Investition für die Betreiber dar.	Definition von Übergangsfristen; z.B. AT folgend	siehe Feuerungsanlagen Verordnung (FAV) Österreich: > 5MW ab 1.1. 2025 < 5MW ab 1.1. 2030
11	BDH	§ 10 (3)	Eine sichere Staubmessung < 50 mg/m <sup>3</sup> ist schwierig und extrem aufwendig	Definition eines geeigneten Messverfahrens ist notwendig	
12	BDH	§ 10 (5) 1.	Durch die Anforderungen in Halbsatz wird in a), b) und c) nach Medien-Temperatur bzw. -Druck unterschieden, während diese Unterscheidung weder für Ölfeuerungen	Angleichung der Anforderungen, denn die	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			unter 10 MW noch für jegliche Gasfeuerung gemacht wird.	Einflüsse sind Brennstoff unabhängig	
13	BDH	§ 10 (5) 1.	Definition der Temperatur- und Druckbereiche in Anlehnung an die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU:	a) einer Temperatur bis 110°C oder eines Überdrucks bis 0,05 MPa ... b) einer Temperatur von mehr als 110°C bis 210°C oder eines Überdrucks von mehr als 0,05 MPa bis 1,8 MPa ...	
14	BDH	§ 10, §13	Einheit g/m <sup>3</sup> ist nicht kongruent	mg/m <sup>3</sup>	einheitliche Definition
15	BDH	§ 11, §13	Kein Stickstoffbezug für Heizöl EL enthalten. Hierdurch ergeben sich Mess- und Beschaffungsunsicherheiten.	Übernahme der Anforderungen aus der EN 267	Ggf. zukünftiger normativer Stickstoffgrenzwert muss in den aufgeführten Normen integriert werden und trotzdem nachher vom Gesetz erfasst werden.
16	BDH	§ 11 (1) 1.	Der V-Entwurf gilt für Leistungen von 1 – 50 MW. Ölverdampfungsbrenner sind uns in diesem Leistungsbereich nicht bekannt.	Textstreichung „bei Verdampfungsbrennern den Wert 2 und“	
17	BDH	§ 11 (1) 4	Der aus der MCPD übernommene Grenzwert für Ölfeuerungsanlagen unter 10 MW ist mit 200 mg/m <sup>3</sup> relativ niedrig. Die Anforderungen von §11 werden u. E. wohl kaum zu Umrüstungen führen. Die fehlende Bewertung des Brennstoffstickstoffes soll offensichtlich durch den höheren Grenzwert kompensiert werden.	Obwohl in der Begründung klar ausgeführt, möchten wir dennoch daraufhin weisen, dass es u. E. zielführender wäre, den Grenzwert entsprechend niedriger mit definiertem Stickstoffgehalt anzusetzen und die Korrekturen weiterhin vorzunehmen.	Zudem ist hierin Ungleichheit gegenüber Gasfeuerungen zu sehen, die bei Anlagen über 10 MW auf 2/3 des Grenzwertes für Ölfeuerungen begrenzt werden, während unter 10 MW die Hälfte erreicht werden muss.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

18	BDH	§ 11 (4)	An die Medientemperatur abgestufte NOx Grenzwerte fehlen	Übernahme der Anforderungen von §10 (5) → (150/170/200 mg/m <sup>3</sup> )	Grund: Vereinheitlichung von Anforderungen zwischen nicht genehmigungsbedürftigen und genehmigungsbedürftigen Neu-Anlagen.
19	BDH	§ 13 (3)	NOx-Grenzwerte für Erdgas und Flüssiggas sind gleich. Es wurde mit der Umsetzung der MCPD begründet. Dort sind aber für Flüssiggas 200 mg/m <sup>3</sup> NOx gefordert.	Gase der öffentlichen Gasversorgung = 100 mg/m <sup>3</sup> ; Flüssiggas = 200 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup> bei Flüssiggas sind nicht mit technisch vertretbarem Aufwand zu realisieren.
20	BDH	§ 13 (3) 1.	Der einheitliche NOx-Grenzwert für Erd- und Flüssiggas benachteiligt eindeutig letzteren Brennstoff.	Einführung von Faktoren 1,2 und 1,3 für Flüssiggas oder Flüssiggase werden unter §13 (3) 2. Behandelt.	Siehe entsprechende europäischen Normen. Hintergrund ist, dass Flüssiggase eine andere chemische Zusammensetzung wie Netzgas haben und dadurch andere Reaktionszeiten bei der Verbrennung
21	BDH	§ 13 (5) Pkt. 1 und 2	Definition der Temperatur- und Druckbereiche in Anlehnung an die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Temperatur <b>bis</b> 110°C oder eines Überdrucks <b>bis</b> 0,05 MPa ...</li> <li>2. einer Temperatur von <b>mehr als</b> 110°C bis 210°C oder eines Überdrucks <b>von mehr als</b> 0,05 MPa bis 1,8 MPa ...</li> </ol>	
22	BDH	§ 13 (6)	Kann entfallen, da schon in (2) beschrieben.	(6) streichen	
23	BDH	§ 14	Betrifft ab 2025 alle Anlagen die in 2018 nach 1. BImSchV mit Herstellerbescheinigung errichtet wurden. Dies ist eine extreme Verschärfung der Anforderungen zur MCPD.		
24	BDH	§ 14 (1)	NOx-Grenzwerte für Erdgas und Flüssiggas sind gleich. Es wurde mit der Umsetzung der MCPD begründet, aber für Flüssiggas sind 200 mg/m <sup>3</sup> NOx gefordert.	Gase der öffentlichen Gasversorgung = 100 mg/m <sup>3</sup> ; Flüssiggas = 200 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup> bei Flüssiggas nicht mit technisch vertretbarem Aufwand zu realisieren.

25	BDH	§ 16	<p>Die MCPD fordert 95 mg/m<sup>3</sup> bei 15% O<sub>2</sub>, was umgerechnet auf 5% O<sub>2</sub> 250 mg/m<sup>3</sup> entspricht. Deutschland legt sich damit also deutlich unter die Anforderungen der MCPD, was aus ökologischer Sicht auch nachvollziehbar ist. Dies führt bei Verbrennungsmotoren zu folgenden technischen Änderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Saugmotoren: keine Auswirkungen durch NO<sub>x</sub></li> <li>2. Turbomotoren: Ausrüstung mit SCR-Katalysator</li> </ol> <p><u>Ausrüstung mit SCR-Katalysator:</u> Die Notwendigkeit von SCR-Katalysatoren hat folgende Auswirkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwei anstatt ein Katalysator im BHKW (SCR + Oxi)</li> <li>2. Zusätzliche Betriebsstoffe (Urea + Druckluft)</li> <li>3. Zusätzlicher Installationsaufwand für Lagerung und Transport</li> <li>4. Erhöhter Wartungsaufwand der dafür benötigten Komponenten (Kompressoren, Sensoren, Katalysator, ...)</li> </ol> <p>➔ Dadurch entsteht sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb ein erhöhter Kostenaufwand für den Betreiber.</p> <p>Über 10 Jahre betrachtet entspricht dies &gt; 30 % des gesamten Investments der KWK-Anlage.</p> <p>➔ Dadurch entsteht auch ein erhöhter ökologischer Aufwand für die benötigten Rohstoffe des zusätzlichen SCR-Katalysators (Wird alle 2 Jahre ausgetauscht), die Herstellung, Transport und der Verbrauch von Urea, sowie die Erzeugung von Druckluft.</p>	<p>Aus diesen wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten schlagen wir vor den Grenzwert wie in der MCPD vorgegeben auf 250 mg/m<sup>3</sup> bei 5% O<sub>2</sub> festzulegen.</p>	<p>Quelle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034 2035 2036 2037 2038 2039 2040 2041 2042 2043 2044 2045 2046 2047 2048 2049 2050 2051 2052 2053 2054 2055 2056 2057 2058 2059 2060 2061 2062 2063 2064 2065 2066 2067 2068 2069 2070 2071 2072 2073 2074 2075 2076 2077 2078 2079 2080 2081 2082 2083 2084 2085 2086 2087 2088 2089 2090 2091 2092 2093 2094 2095 2096 2097 2098 2099 2100</li> </ul> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Ausgabe</th> <th>12'000' - €/a</th> <th>30'000' - €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vertriebskosten bei 0'000 kWh</td> <td>5'500 €/a</td> <td>8'500 €/a</td> </tr> <tr> <td>Benötigte Hämmer-Menge</td> <td>1'2 - 3'0 Tische/Anzahl</td> <td>2'2 - 2'2 Tische/Anzahl</td> </tr> <tr> <td>Bedienen und Kontrolle</td> <td>1'000 - 3'000 €/a</td> <td>1'200 - 3'200 €</td> </tr> <tr> <td>Installationskosten</td> <td>0'000 - 3'000 €/a</td> <td>11'000 - 13'000 €</td> </tr> <tr> <td>Lebenszyklus (Investitionen)</td> <td>10'000 € - 12'000 €</td> <td>12'000 € - 30'000 €</td> </tr> <tr> <td>Investitionsplan</td> <td>32'000 € - 40'000 €</td> <td>22'000 € - 32'000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>200 kWh/a</td> <td>3'000 kWh/a</td> </tr> </tbody> </table> <p>: BHKW-Infozentrum</p>	Art der Ausgabe	12'000' - €/a	30'000' - €	Vertriebskosten bei 0'000 kWh	5'500 €/a	8'500 €/a	Benötigte Hämmer-Menge	1'2 - 3'0 Tische/Anzahl	2'2 - 2'2 Tische/Anzahl	Bedienen und Kontrolle	1'000 - 3'000 €/a	1'200 - 3'200 €	Installationskosten	0'000 - 3'000 €/a	11'000 - 13'000 €	Lebenszyklus (Investitionen)	10'000 € - 12'000 €	12'000 € - 30'000 €	Investitionsplan	32'000 € - 40'000 €	22'000 € - 32'000 €		200 kWh/a	3'000 kWh/a
Art der Ausgabe	12'000' - €/a	30'000' - €																											
Vertriebskosten bei 0'000 kWh	5'500 €/a	8'500 €/a																											
Benötigte Hämmer-Menge	1'2 - 3'0 Tische/Anzahl	2'2 - 2'2 Tische/Anzahl																											
Bedienen und Kontrolle	1'000 - 3'000 €/a	1'200 - 3'200 €																											
Installationskosten	0'000 - 3'000 €/a	11'000 - 13'000 €																											
Lebenszyklus (Investitionen)	10'000 € - 12'000 €	12'000 € - 30'000 €																											
Investitionsplan	32'000 € - 40'000 €	22'000 € - 32'000 €																											
	200 kWh/a	3'000 kWh/a																											
26	BDH	§ 17	<p>„Der Betreiber hat sicherzustellen, dass kein Emissionsgrenzwert nach den Sätze 3 und 4 überschritten wird.“</p>	<p>Ergänzung z.B. Sätze 3 und 4 von § xx.</p>																									

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			Es ist unklar, auf welche Sätze 3 und 4 Bezug genommen wird.		
27	BDH	§ 19 Abs. 2	Absatz 2 fordert bei Feuerungsanlagen mit Abgasreinigungseinrichtungen (Oxi-Kat, 3-Wege-Kat, SCR-Kat) einen Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb. Aus unserer Sicht kann der effektive Nachweis nur über eine kontinuierliche Messung der Schadstoffemissionen erfolgen und steht damit im Widerspruch mit den §§ 23 und 28.	Ausnahme: Die Regelung ist für die in §23 genannten Verbrennungsmotoranlagen mit Einzelmessungen nicht anzuwenden.	Die Kosten für eine kontinuierliche Messeinrichtung stehen bei diesen Anlagen in keinem Verhältnis zum Nutzen.  Beschaffung: min. 30.000 € Betrieb: min. 2.000 €/a  Über 10 Jahre betrachtet entspricht dies > 5-10 % des gesamten Investments der KWK-Anlage.
28	BDH	§ 19 Abs. 3	Absatz 3 fordert im letzten Satz eine Meldung innerhalb von 48 Stunden in <u>jedem</u> Falle. Absatz 5 fordert maximal 120 Störfstunden im Jahr.  Dies würde in der Praxis bedeuten, dass selbst geringfügigste Unterbrechungen zu einer Meldung führen. Kleinste Vorfälle, wie z.B. ein leerer Urea-Tank oder ein defekter Sensor, die in der Regel unmittelbar behoben werden können (< 24 h), müssten damit jedes Mal angezeigt werden. Feuerungsanlagen mit Einzelmessung können dies gar nicht garantiert nachvollziehen.	Für Verbrennungsmotoranlagen mit Einzelmessungen ist der Absatz 3 und 5 nicht anzuwenden Für Anlagen mit kontinuierlicher Messung sollte nur ab > 24 h gemeldet werden müssen	
29	BDH	§ 19 (4) und (5)	Die Verfügbarkeit der Abgasreinigungseinrichtung darf nicht auf Stunden pro Jahr limitiert werden, da kein Bezug auf die Jahresnutzungsstunden gegeben ist.  Bei einer Anlage mit 8.000 Jahresnutzungsstunden würden 120 Stunden eine Verfügbarkeit der Abgasreinigungseinrichtung von 98,5% bedeuten. Dies ist technisch nicht möglich, da z.B. in An- und Abfahrvorgängen ein Elektrofilter aufgrund von Kondensation nicht betrieben werden kann. Eine SNCR Anlage benötigt ca. 900°C in der Brennkammer, da sonst großer NH3 Schlupf auftritt.	Filterverfügbarkeit 90% der Anlagenbetriebszeit.	siehe LRV Schweiz: Auch dieser Wert ist bereits sehr ambitioniert!
30	BDH	§ 20 (3)	In der Schweiz wird für Elektrofilter bereits ein Betriebsstundenzähler des Filters den Betriebsstunden der Feuerung gegenübergestellt. Bei Anlagen < 5MW stellt der		(siehe auch Kommentar oben)

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			Stundenzähler eine wesentlich kleinere Investitions- und Wartungskosten dar. So kann die Anlage eher wirtschaftlich betrieben werden.		
31	BDH	§ 21 ff.	Einheitliche Begriffsverwendung für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „von 20 Megawatt oder mehr“ oder „ab 20 Megawatt“</li> <li>• „weniger als 20 Megawatt“ oder „unter 20 Megawatt“</li> <li>• Gesamtstaub, Staub, Gesamtstaub-Emissionen, ...</li> </ul>		
32	BDH	§ 21 (5) und (6)	analog (4) beide Absätze zusammenfassen		
33	BDH	§ 22 (3) und andere	Was sind „gesonderte“ Feuerungsanlagen? Einzelfeuerungen?	?	Bitte erläutern, z.B. in §2
34	BDH	§ 22 Abs. 8	Ist „... im Abgas <b>qualitativ</b> kontinuierlich zu ermitteln.“ die richtige Bezeichnung?	?	
35	BDH	§ 27	Der § 27 ist in diesem Wortlaut aus unserer Sicht so zu verstehen, dass der Betreiber die Messeinrichtung zu stellen hat. Auch im Falle von Einzelmessungen.	<p>Folgendes sollte für Einzelmessungen klar dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betreiber hält genügend Platz am Messplatz und hat entsprechende Entnahmestellen vorsehen</li> <li>• Der Betreiber organisiert eine zugelassene Person zur jährlichen Messung</li> <li>• Die zugelassene Person organisiert die mobile Messeinrichtung und kümmert sich auch um die Kalibrierung etc.</li> </ul>	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

36	BDH	§ 30	Begriff Einzelmessung ist doppeldeutig und nicht klar definiert. Er wird einerseits zur Abgrenzung von der kontinuierlichen Messung im Sinne eines einzelnen Messeinsatzes verwendet. Andererseits ist wohl auch der einzelne Messwert (Halbstundenmittelwert) innerhalb einer Messreihe gemeint.	Bitte erläutern bzw. besser differenzieren	
37	BDH	§ 30	Definition der Messunsicherheit fehlt und sollte ergänzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Messungen von Schornsteinfegern mit einfacherem Mess-Equipment erscheint das notwendig.	Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.	Es könnte auch die entsprechende Passage des letzten Referentenentwurfes der „TA-Luft 2017“ verwendet werden.
38	BDH	§ 30 (2)	Was ist eine repräsentative gleichmäßige Last?	Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen	-
39	BDH	§ 36 (2)	„Die den nationalen Normen nachgewiesenermaßen gleichwertiger Anforderungen stellen.....“	Wie kann der Nachweis geführt werden?	
40	BDH	§ 37	Die Übergangsfristen für bestehende Anlagen sind mit mindestens fünf Jahren angesetzt. Jedoch wird das einheitliche Datum für alle Anlagen wird aber zu einer Umrüstungsspitze in fünf Jahren führen.	Eine Staffelung nach Bau-/Änderungsjahr und/oder aktuellen Emissionen könnte dies entzerren.	
			<b>Allgemeine Fragen</b>		
41	BDH		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist gemäß dem Entwurf ein Brennertausch eine „wesentliche Änderung“?</li> </ul>	Nein	Vorausgesetzt, wenn gegen einen gleichwertigen Brenner getauscht wird, also z.B. ein Gasbrenner nach EN676 (vormals DIN4788) wieder durch einen Brenner nach EN676

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

					gleicher Leistung und Emissionsklasse (oder besser) ersetzt wird. Das sollten wir eindringlich vertreten.
42	BDH		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Werden nur für die kontinuierliche Messung „Messtoleranzen“ berücksichtigt?</i></li> </ul> <p>Offensichtlich gemäß dem V-Text muss dies mit „JA“ beantwortet werden.</p>	Hiergegen wird widersprochen. Die bereits bestehende Regelungen z.B. nach TA-Luft sollten übernommen werden, ebenso für Korrekturen nach Verbrennungsluft-Temperatur und -Feuchte sowie Brennstoffstickstoffgehalt bei Öl.	
43	BDH		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Welcher Messpunkt bzw. Messpunkte müssen bei der kontinuierlichen Messung berücksichtigt werden?</i></li> </ul>	Dem Text nach wird im laufenden Betrieb unabhängig vom Lastpunkt gemessen. Zusätzlich stellt sich die Frage, wie die Anforderung "ist ... qualitativ kontinuierlich zu ermitteln" zu verstehen ist, z.B. in §22 (8).	
44	BDH		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Was bedeutet in § 30 Einzelmessung, Satz (2) : „ ... bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen“?</i></li> </ul> <p>Der Interpretationsspielraum ist u. E. hier leider sehr groß.</p>	Als "repräsentative Messpunkt" werden 70 - 100% der maximal eingestellten Leistung und "gleichmäßig" als konstante Last, also ohne Veränderung der für die Messung eingestellten Leistung interpretiert. Durch diese Formulierung wird das Anfahren des Messpunkts einfacher, weil	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

				die Wärmeabnahme nicht ausschließlich der Vollast entsprechen muss.	
			<b>Rein redaktionell:</b>		
45	BDH		<ul style="list-style-type: none"> <li>• §11 (1), letztes Komma vor Ziffer 1, hier fehlt "dass": "der Betreiber hat sicherzustellen, dass ... betrieben werden, dass"</li> <li>• §13 (1) "Nicht genehmigungsbedürftige<del>n</del> mittelgroße<del>n</del> Feuerungsanlagen"</li> </ul>		